

Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Fechterbundes e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) ¹Diese Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung (DSchGO) ergeht auf Grundlage von § 5 Abs. 1, 2, 3 der Satzung des Deutschen Fechterbundes (Satzung). ²Sie dient der näheren Ausgestaltung des Verfahrens des Disziplinargerichts und des Schiedsgerichts i.S. von §§ 19 und 20 der Satzung. ³Sie ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei Disziplinargericht und Schiedsgericht handelt es sich nicht um Schiedsgerichte i.S. § 1066, § 1031ff. ZPO i.V.m. § 25 BGB.
- (3) Diese Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Fechterbundes und nur wie diese zu ändern.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Landesverband im Sinne dieser DSchGO ist ein als Verein organisierter Fachverband auf der Ebene eines Bundeslandes oder eines Teils eines Bundeslandes für die Sportart Fechten, der Mitglied im Deutschen Fechterbund (DFB) ist.
- (2) Verein ist ein eingetragener Sportverein, in dem die Sportart Fechten ausgeübt wird und der Mitglied eines Landesverbandes nach Abs. 1 ist.
- (3) Einzelmitglied ist Mitglied eines Sportvereins, das der Sparte Fechten eines Vereins gem. Abs. 2 zugeordnet ist.
- (4) Betroffener ist derjenige, gegen den ein Disziplinarverfahren geführt oder eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) ¹Das Disziplinargericht und das Schiedsgericht sind für die ihnen in § 19 (Disziplinargericht) und § 20 (Schiedsgericht) der Satzung übertragenen Aufgaben zuständig. ²Eine Zuständigkeit in Dopingsachen besteht nicht, diese werden nach der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DFB durchgeführt.
- (2) In personeller Hinsicht können an Verfahren Disziplinargericht und das Schiedsgericht beteiligt sein:
 - 1- der Deutsche Fechterbund e.V.;
 - 2- Landesverbände, die Mitglieder des DFB sind (§ 6 Abs. 1 der Satzung);
 - 3- Vereine, die als Mitglied eines Landesverbandes nach Ziff. 2 dem DFB zugehörig sind (§ 6 Abs. 3 der Satzung);
 - 4- Einzelmitglieder der Vereine nach Ziff. 3, soweit sie der Sparte Fechten zugehörig sind (§ 6 Abs. der Satzung);

- 5- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des DFB (§ 6 Abs. 1 der Satzung);
- 6- Einzelpersonen, die sich vertraglich der Gerichtsbarkeit des DFB unterworfen haben;
- 7- Einzelpersonen, die aufgrund eines Schiedsvertrages die Zuständigkeit des Disziplinargerichts oder des Schiedsgerichts des Deutschen Fechterbundes vereinbart haben.

§ 4 Unabhängigkeit, Besetzung

- (1) ¹Die Mitglieder des Disziplinargerichts und des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. ²Sie sind an keine Weisungen des Vorstandes des DFB, der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen Organs des DFB gebunden.
- (2) Grundlage der Entscheidung des Disziplinargerichts und des Schiedsgerichts sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung des DFB und die Ordnungen des DFB, auch soweit der DFB Ordnungen Dritter als eigene übernommen hat (Wettkampfbregeln, Regelungen der NADA) sowie sonstige satzungsgemäß ergangene Regelungen.
- (3) Die Zusammensetzung des Disziplinargerichts und des Schiedsgerichts ergibt sich aus § 19 Abs. 2, 4 und § 20 Abs. 2, 4 der Satzung des DFB.
- (4) Das Disziplinargericht und das Schiedsgericht geben sich zu Beginn ihrer Amtszeit jeweils eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Nachrückerverhältnisse und die Geschäftsverteilung regelt.

§ 5 allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Verfahren vor dem Disziplinar- oder Schiedsgericht sind nach den in der Satzung geregelten Vorgaben und nach dieser Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung durchzuführen. ²Soweit eine Regelung hier nicht erfolgt ist, richtet sich das Verfahren nach allgemeinen rechtstaatlichen Grundsätzen.
- (2) Das Verfahren soll grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt werden, solange nicht alle Beteiligten mit einer Verhandlung in einer anderen Sprache einverstanden sind.
- (3) ¹Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen. ²Das Disziplinargericht oder das Schiedsgericht kann auf Antrag die Anwesenheit oder Tätigkeit von mehr als einem Vertreter zulassen.
- (4) ¹Das Verfahren wird – bis zu einer ggf. notwendigen mündlichen Verhandlung - schriftlich durchgeführt. ²Der Vorsitzende kann Anordnen, dass die Korrespondenz elektronisch (E-Mail) erfolgt. ³Stimmen alle beteiligten zu, so kann eine mündliche Verhandlung auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (MS-Teams, Zoom etc.) stattfinden.
- (5) Alle Stellen des DFB sind verpflichtet, das entscheidende Gericht bei der Verhandlung in jeder Hinsicht zu unterstützen und ihm insbesondere die notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- (6) Sämtliche unterlagen und Verfahrenshandlungen sind von den angerufenen Gerichten zu archivieren und nach Abschluss des Verfahrens an die Hauptverwaltung zu übermitteln.

§ 6 Besetzung des Gerichts

- (1) Dem Disziplinar- und dem Schiedsgericht gehören jeweils drei Mitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, sowie ein weiteres Mitglied) sowie drei Ersatzmitglieder an. sie werden vom Fechtertag in ihrer jeweiligen Funktion gewählt (§§ 19, 20 der Satzung).

- (2) ¹Das Disziplinar- und das Schiedsgericht werden jeweils mit drei Mitgliedern tätig, dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem unmittelbaren weiteren Mitglied. ²Ist ein Mitglied des jeweiligen Gerichts an der Teilnahme an Verhandlung und Entscheidung gehindert, so rückt für dieses ein Ersatzmitglied nach. ³Das Disziplinargericht und das Schiedsgericht legen zu Beginn ihrer Amtszeit im Rahmen der allgemeinen Geschäftsordnung fest, in welcher Reihenfolge die Ersatzmitglieder nachrücken.

§ 7 Ausschließung

- (1) Ein Mitglied des Disziplinargerichts oder Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es
1. selbst Partei des Verfahrens ist;
 2. es mit einer Partei des Verfahrens oder deren gesetzlichem Vertreter in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie verwandt ist;
 3. dem Vorstand eines Verbandes angehört, der Partei des Verfahrens ist;
 4. Mitglied des Vereins ist, der Partei des Verfahrens ist;
 5. dem Verein angehört, in dem ein Einzelmitglied, das Partei des Verfahrens ist, Mitglied ist.
- (2) ¹Ein Mitglied des Disziplinargerichts oder Schiedsgerichts, in dessen Person einer der oben genannten Ausschließungsgründe vorliegt, hat dies den anderen Mitgliedern des Gerichts sowie den Parteien anzuzeigen. ²Dieses Mitglied nimmt nicht mehr an den Entscheidungen des Gerichts teil.

§ 8 Ablehnung

- (1) Ein Mitglied des Disziplinargerichts oder Schiedsgerichts kann von einer Partei als befangen abgelehnt werden,
1. in seiner Person einer der Ausschließungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegt;
 2. er oder eine Person nach § 7 Nr. 2, 3, 4 ein wesentliches eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben;
 3. Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Mitglied des Schiedsgerichts bereits einen für die Partei negativen Standpunkt eingenommen hat;
 4. sonstige Gründe vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen.
- (2) Tatsachen, die auf eine Befangenheit nach Abs. 1 schließen lassen müssen glaubhaft gemacht werden.
- (3) Ein Mitglied des Disziplinargerichts oder Schiedsgerichts, bei dem Befangenheitsgründe nach Abs. 1 vorliegen könnten hat dies dem Gericht und den Parteien anzuzeigen.

§ 9 rechtliches Gehör

- (1) Disziplinargericht und Schiedsgericht sollen keine Entscheidung treffen, bei denen den Parteien kein rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (2) Muss eine Eilentscheidung aufgrund der Dringlichkeit ergehen, ohne dass einer Partei rechtliches Gehör gewährt werden konnte, so ist die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs im Rahmen des Folgeverfahrens nachzuholen.

§ 10 Öffentlichkeit, Vertretung

- (1) ¹Verfahren vor dem Disziplinargericht und dem Schiedsgericht sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Auf Antrag einer Partei kann das jeweilige Gericht bestimmten Personen die Anwesenheit bei mündlichen Verhandlungen gestatten, soweit nicht überwiegende Interessen der Parteien dagegen sprechen.
- (2) Die Beteiligten können sich jeweils rechtlich beraten lassen und einen entsprechend kundigen Vertreter zu den Terminen entsenden oder sich von einem solchen begleiten lassen.
- (3) ¹Das Präsidium des DFB kann bereits vorab im Rahmen einer generellen Entscheidung eine Person aus seiner Mitte oder einen Dritten Bestimmen, der den DFB im Rahmen der Verfahren vertritt und auch die Rechte, die in dieser Ordnung dem Präsidium zugewiesen sind, wahrnimmt. ²Die Bestellung muss durch einen schriftlich dokumentierten Beschluss des Präsidiums erfolgen, der den Vorsitzenden des Disziplinargerichts und des Schiedsgerichts zur Kenntnis zu bringen ist.

II. Das Disziplinarverfahren

§ 11 Zuständigkeit für Disziplinarverfahren

- (1) Ein Disziplinarverfahren ist nach diesen Regelungen vor dem Disziplinargericht und dem Schiedsgericht durchzuführen, wenn gegen eine Person oder Institution i.S. des § 3 Abs. 2 eine disziplinarische Maßnahme getroffen werden soll, sei es nach § 23 der Satzung des DFB, nach der Wettkampfordnung der FIE oder einer sonstigen Regelung, die der DFB erlassen oder anerkannt hat. Nicht betroffen sind Verfahren nach der Anti-Doping-Ordnung.
- (2) ¹Das Disziplinargericht und als Rechtsmittelinstanz das Schiedsgericht sind für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ausschließlich zuständig. ²Ausgenommen davon sind Disziplinarstrafen, die im Rahmen der Wettkampffregeln der FIE ausgesprochen werden und die nach den Wettkampffregeln keine über das aktuelle Turnier hinausgehende Wirkung entfalten (z.B. Gelbe und Rote Karten).
- (3) Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden sind für das Disziplinarverfahren die Regelungen der StPO und ergänzend die der ZPO anzuwenden.

1. Einleitung des Verfahrens und Vorverfahren

§ 12 Verfahren nach den Wettkampffregeln der FIE

- (1) Wird auf einer Wettkampf, der in die Gerichtsbarkeit des DFB fällt gegen einen Beteiligten, für den entweder kraft vereinsrechtlicher Regelung oder kraft Unterwerfung unter die Regeln und Gerichtsbarkeit des DFB und die Regeln der FIE eine Disziplinarstrafe ausgesprochen, die nach den Wettkampffregeln der FIE über den einzelnen Wettkampf hinaus wirkt (z.B. eine Schwarze Karte), so ist ein Disziplinarverfahren zwingend einzuleiten.
- (2) Hat ein Kampfrichter diese Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, so hat er diese mit einer kurzen Begründung dem Technischen Direktorium der Veranstaltung mitzuteilen.
- (3) ¹Das Technische Direktorium hat die Maßnahme formal zu bestätigen oder – im Falle eines formalen Rechtsfehlers – ggf. aufzuheben. ²Es soll hier bereits den Betroffenen im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs anhören. ³Soweit das Technische Direktorium die Maßnahme selbst ausspricht, entfällt die Bestätigung.

- (4) Das Technische Direktorium leitet seine Entscheidung – soweit vorhanden mit der Stellungnahme des Kampfrichters und des Betroffenen – mit einer Begründung an die Hauptverwaltung des DFB weiter.
- (5) ¹Die Hauptverwaltung überprüft die Zugehörigkeit des Betroffenen zum DFB und inwieweit sich dieser der Geltung der Wettkampfbregeln unterworfen hat. ²Danach leitet sie die Unterlagen dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts zu.
- (6) ¹Die Antragschrift soll eine Darstellung des Sachverhalts, den Namen, die Anschrift, und – soweit vorhanden – den Verein und den Landesverband des Betroffenen sowie den Vorgeworfenen Verstoß enthalten. ²Sie soll die angestrebte Disziplinarmaßnahme aufführen.

§ 13 Verfahren nach § 23 der Satzung des DFB

- (1) Will der DFB gegen eine Person gem. § 3 Abs. 2 eine Disziplinarmaßnahme gem. § 23 der Satzung verhängen, so beschließt das Präsidium die Einleitung des Verfahrens.
- (2) ¹Das Präsidium leitet dem Disziplinargericht eine Antragschrift zu. ²Diese muss eine Darstellung des Sachverhalts, den Namen, die Anschrift, und – soweit vorhanden – den Verein und den Landesverband des Betroffenen sowie den Vorgeworfenen Verstoß enthalten. ³Sie soll die angestrebte Disziplinarmaßnahme aufführen.
- (3) Das Präsidium kann eine Person aus seiner Mitte oder einen Dritten benennen, der mit der Führung des Verfahrens beauftragt wird.

2. Gang des Verfahrens

§ 14 Vorbereitungs-handlungen durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende bestimmt anhand der Geschäftsordnung die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Disziplinargerichts und informiert diese über das Verfahren.
- (2) Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die Tatsache, dass ein Disziplinarverfahren geführt wird und den Vorwurf, der gegen ihn erhoben wird, mit und gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern.
- (3) ¹Der Vorsitzende fordert beim DFB und dem Betroffenen alle notwendigen Unterlagen und Dokumente an. ²Er gibt den Parteien insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme und setzt hierzu wenn notwendig Fristen. ³Er trifft die weiteren notwendigen prozessleitenden Verfügungen.

§ 15 Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Soweit das Disziplinargericht eine mündliche Verhandlung für notwendig erachtet, bestimmt der Vorsitzende Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. ²Mit Zustimmung der Parteien kann die mündliche Verhandlung auch über eine digitale Plattform erfolgen.
- (2) ¹Sowohl der DFB als auch der Betroffene können eine mündliche Verhandlung beantragen. ²Wird eine solche beantragt, muss diese zwingend durchgeführt werden, soweit der Antragsteller den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht wieder zurück nimmt.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung zu laden.

- (4) ¹Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll als Ergebnisprotokoll zu führen. ²Das Protokoll kann auch auf Tonträger aufgenommen und nachträglich verfasst werden. ³Das Protokoll ist den Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Beweismittel

- (1) ¹Das Gericht kann auf Urkunden, Zeugen und Augenschein als Beweismittel zurückgreifen; es können auch digitale Beweismittel (z.B. Videoaufzeichnungen) herangezogen werden. ²In begründeten Einzelfällen können auch Sachverständigengutachten herangezogen werden.
- (2) ¹Im Rahmen des Zeugenbeweises kann das Gericht zunächst auf schriftliche Stellungnahmen der Zeugen zurückgreifen. ²Kommt es für die Glaubwürdigkeit eines Zeugen auf den persönlichen Eindruck an, ist der Zeuge im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu vernehmen. ³Die Parteien können die Einvernahme in mündlicher Verhandlung beantragen. ⁴Dies kann das Gericht nur in begründeten Ausnahmefällen zurückweisen.
- (3) Sachverständigengutachten sollen nur eingeholt werden, wenn dies für die Beweisführung unerlässlich ist.
- (4) ¹Jede Partei kann Beweismittel vorlegen oder Beweisanträge stellen. ²Ein Beweisantrag muss die zu Beweisende Tatsache und das Beweismittel konkret Bezeichnen.
- (5) Das Gericht ist nicht an den Vortrag und die Beweisanträge der Parteien gebunden; es kann eigene Ermittlungen tätigen.
- (6) ¹Das Gericht kann Beweisanträge aus den in § 244 Abs. 4 bis 5 StPO genannten Gründen durch Beschluss ablehnen.
- (7) Verbleiben dem Gericht berechtigte Zweifel, so hat es zu Gunsten des Betroffenen zu entscheiden.

3. Entscheidungen

§ 17 Urteile und Beschlüsse

- (1) Das Gericht entscheidet in Urteilen und Beschlüssen.
- (2) Urteile sind Entscheidungen, die eine Instanz vollumfänglich abschließen.
- (3) Beschlüsse sind Zwischenentscheidungen und Entscheidungen im einstweiligen Verfahren.
- (4) Für ein Urteil oder einen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Gerichts notwendig.
- (5) Urteile und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 18 Zustellung

- (1) ¹Urteile und Beschlüsse sind den Parteien zuzustellen. ²Soweit sie eine Instanz oder ein Verfahren über vorläufige Sanktionen abschließen sind sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief oder durch den Gerichtsvollzieher mit Postzustellungsurkunde erfolgen. ²Haben die Parteien vorher zugestimmt ist auch eine elektronische Zustellung möglich.
- (3) Nach Rechtskraft der Entscheidung wird diese informatorisch auch an den Landesverband und den Verein übersandt, in denen der Betroffene Mitglied ist.

§ 19 Sanktionen

- (1) ¹Das Disziplinargericht kann bei Verfahren nach den Wettkampffregeln die dort vorgesehenen Maßnahmen verhängen. ²Es ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden.
- (2) In Verfahren nach § 23 der Satzung kann das Disziplinargericht die dort vorgesehenen Maßnahmen verhängen. Es ist nicht an die Anträge gebunden.
- (3) Soweit das Disziplinargericht auf Grund der Verstöße gegen andere Regeln tätig wird, gelten die in den entsprechenden Ordnungen vorgesehenen Maßnahmen und Regelungen.
- (4) ¹Die ausgesprochene Sanktion ist bei Rechtskraft der Entscheidung zu veröffentlichen. ²Insbesondere Sperren sind so bekannt zu machen, dass sie von den Turnierveranstaltern beachtet werden können (z.B. Veröffentlichung auf der Homepage).

4. Rechtsmittel

§ 20 Einspruch

- (1) Gegen Abschließende Urteile des Disziplinargerichts kann Einspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 20 der Satzung.
- (3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 21 Form und Frist

- (1) ¹Die Frist für den Einspruch beträgt einen Monat. ²Sie beginnt mit der Zustellung der begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung des Disziplinargerichts. ³Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (2) Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) ¹Der Einspruch soll eine Begründung enthalten, die die wesentlichen Angriffe gegen das Urteil wiedergibt. ²Dies ist allerdings keine Zulässigkeitsvoraussetzung.

§ 22 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht führt sein Verfahren unabhängig.
- (2) für den Gang des Verfahrens sind die Regelungen des § 14 bis 19 entsprechend anzuwenden.

§ 23 Urteil

- (1) Das Schiedsgericht trifft ein den verbandsinternen Rechtsweg abschließendes Urteil.
- (2) Die Regelungen der §§ 17 bis 19 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Betroffenen sind auf den Abschluss des verbandsinternen Rechtswegs und die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen vor den ordentlichen Gerichten hinzuweisen.

5. Einstweilige Maßnahmen

§ 24 einstweilige Anordnungen

- (1) Auf Antrag des DFB kann der Vorsitzende des Disziplinargerichts oder im Verhinderungsfall sein Vertreter eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Eine einstweilige Anordnung kann beantragt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebs oder zur Aufrechterhaltung der Disziplin notwendig erscheint.
- (3) ¹Weiterhin muss eine Eilbedürftigkeit vorliegen, die es als ungerechtfertigt erscheinen lässt, eine Entscheidung des Disziplinargerichts in einem ordentlichen Verfahren abzuwarten. ²Die Dringlichkeit ist darzulegen und wenn notwendig auf Aufforderung des Vorsitzenden glaubhaft zu machen.

§ 25 Maßnahmen im einstweiligen Verfahren

- (1) Der Vorsitzende kann im Verfahren über die einstweilige Anordnung alle Maßnahmen ergreifen, die § 19 vorsieht, mit Ausnahme eines Ausschlusses aus dem DFB gem. 23 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung.
- (2) ¹Ein Ausschluss aus dem DFB darf im Rahmen eines Verfahrens über eine einstweilige Maßnahme nicht angeordnet werden. ²Ist ein Ausschluss aus dem DFB überwiegend wahrscheinlich, kann der Vorsitzende einzelne Mitgliederrechte im Wege der Einstweiligen Anordnung vorläufig suspendieren. ³Geldbußen, Verwarnungen und Verweise sollen nicht angeordnet werden, es sei denn, die Dringlichkeit dieser Maßnahme wird besonders begründet.

§ 26 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über eine beantragte einstweilige Anordnung trifft der Vorsitzende alleine.
- (2) § 17 und 18 gelten für das Verfahren über eine einstweilige Anordnung entsprechend.

§ 27 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine einstweilige Anordnung ist der Widerspruch zulässig.
- (2) Der Widerspruch ist binnen einer Frist von zwei Wochen beim Vorsitzenden des Disziplinargerichts einzulegen. ³Der Betroffene ist auf diese Frist hinzuweisen.
- (3) Hinsichtlich der Form und des Fristlaufs gelten § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Verfahren nach Rechtsmittel

- (1) ¹Legt der Betroffene nicht rechtzeitig Widerspruch ein, so erwächst die Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinargerichts auch in der Hauptsache in Rechtskraft. ²Die Durchführung eines weiteren Hauptsacheverfahrens ist dann nicht mehr nötig.
- (2) ¹Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist das Disziplinarverfahren in der Hauptsache nach § 12 bis 23 durchzuführen. ²In diesem Fall ist zusätzlich über Zulässigkeit und Begründetheit der einstweiligen Maßnahme zu befinden.

- (3) Wird die einstweilige Maßnahme für unzulässig oder unbegründet befunden, spricht das Gericht auch eine Entschädigung für erlittenen Nachteile aus.
- (4) ¹Das Disziplinargericht kann im Rahmen einer Vorabentscheidung über die einstweilige Anordnung befinden. ²Stellt der Betroffene einen Antrag auf Vorabentscheidung, muss diese Entscheidung binnen einer Woche ab Antragseingang ergehen. ³Die Vorabentscheidung des Disziplinargerichts kann nicht gesondert mit Rechtsmitteln angegriffen werden, sondern ist erst mit der Einspruchentscheidung in der Hauptsache zu überprüfen.

6. Kosten

§ 29 Kostenentscheidung

- (1) Das Disziplinargericht oder das Schiedsgericht treffen eine Kostenentscheidung.
- (2) Im Rahmen der Kostenentscheidung trägt der Betroffene die Kosten, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird.
- (3) Wird keine Maßnahme verhängt, trägt die Kosten der DFB.
- (4) Hat der Betroffene eine geringere Maßnahme akzeptiert, so sind die Kosten, die durch die Beantragung einer weitergehenden Maßnahme seitens des DFB entstanden sind, dem DFB aufzuerlegen.
- (5) Das Gericht kann die Kosten niederschlagen, wenn diese nur in geringem Umfang anfallen.
- (6) ¹Im Rechtsmittelverfahren fallen die Kosten der unterliegenden Partei zur Last. ²Führt das Rechtsmittel zu einer teilweisen Abänderung oder legen beide Parteien Rechtsmittel ein, so sind die Kosten im Verhältnis von Siegen und Unterliegen aufzuteilen.

§ 30 Vorschüsse

- (1) Das Gericht kann zur Erhebung von Beweisen und zur Durchführung des Verfahrens von den Parteien Vorschüsse anfordern.
- (2) Vom Betroffenen sollen im Rahmen des Disziplinarverfahren Vorschüsse nur gefordert werden, wenn er konkrete Beweisanträge stellt und diese mit erheblichen Kosten verbunden sind.

§ 31 Abrechnung

- (1) Die angefallenen Kosten sind demjenigen, der sie zu tragen hat in Rechnung zu stellen.
- (2) Auszugleichen sind die Kosten des Verfahrens (Reisekosten Gericht, Zustellkosten, Zeugenauslagen, auslagen sonstige Beweismittel etc.) sowie die zu einer notwendigen Verteidigung den Parteien entstandenen außergerichtlichen Kosten (z.B. Anwaltskosten).
- (3) Für die Berechnung und Beitreibung ist die Hauptverwaltung des DFB zuständig. Über die Berechtigung entscheidet bei Streitigkeiten der Vorsitzende des Disziplinargerichts.

III. Verfahren über Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr

1. Hauptsacheverfahren

§ 32 Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr (§ 20 Abs. 1 b der Satzung).
- (2) Entscheidungen über den sportlichen Verkehr ins insbesondere – aber nicht abschließend:
 1. Fragen der Startberechtigung zu Turnieren;
 2. Fragen des Vereinswechsels;
 3. Fragen des Wechsels der Startberechtigung;
 4. Fragen der Meldungen und Voranmeldungen;
 5. Fragen des korrekten Ablaufs von Turnieren;
 6. Streitigkeiten über Kaderberufungen;
 7. Streitigkeiten über die Berufung zu Meisterschaften und sonstigen Turnieren;
 8. Fragen der Zuteilung von Lizenzen (Kampfrichter, Trainer);
 9. sonstige Fragen, die mit dem sportlichen Betrieb in Zusammenhang stehen.

§ 33 Klage

- (1) ¹Das Schiedsgericht wird nur auf die Klage einer Partei tätig. ²Die Klage muss schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) ¹Die Klage ist nur zulässig, wenn ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, der Kläger also ein selbst und unmittelbar von der sportlichen Entscheidung betroffen ist. ²Ein Rechtsschutzbedürfnis ist auch gegeben, wenn ein Verein oder Landesfachverband die Klage für ein Mitglied erhebt.
- (3) ¹Die Klage muss den Namen des Klägers, ggf. seine Vereinszugehörigkeit, seine Anschrift sowie eine Mailadresse enthalten und das Begehren sowie den Beklagten genau bezeichnen. ²Sie soll möglichst einen konkreten Antrag enthalten.
- (4) ¹Klage, Klageerwiderung und sonstige Schriftsätze müssen den Sachverhalt nachvollziehbar darstellen und die notwendigen Beweismittel enthalten. ²Das Gericht ist nicht an Sachvortrag und Beweisangebote gebunden; es kann auch von Amts wegen eigene Ermittlungen tätigen und Beweise erheben.

§ 34 Vorbereitung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende stellt den Eingang der Klage fest, vergibt ein Aktenzeichen und stellt die Klage dem Beklagten zu.
- (2) Der Vorsitzende prüft die Zusammensetzung des Gerichts und leitet den zur Entscheidung berufenen Beisitzern die Klage und weitere Schriftsätze und Beweismittel weiter.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen einer prozessleitenden Verfügung in welcher Form verhandelt wird.
- (4) ¹Im Rahmen der Verfügung weist der Vorsitzende Die Parteien auf rechtliche Aspekte hin und fordert die notwendigen Unterlagen an. Er lässt den Parteien Abschriften der beigezogenen unterlagen zukommen.

§ 35 Hinweise

- (1) Das Schiedsgericht Erteilt den Parteien rechtliche Hinweise.
- (2) Es weist insbesondere darauf hin, dass ggf. der Sachvortrag un schlüssig oder unsubstantiiert ist oder die Partei einen rechtlichen Aspekt erkennbar übersehen hat.
- (3) Das Gericht wirkt auf ordnungsgemäße und zulässige Anträge hin.

§ 36 Beiladung

- (1) ¹Sind von der möglichen Entscheidung weitere Personen, Vereine oder Verbände betroffen, so kann der vorsitzende diese beiladen. ²Hierzu übersendet er ihnen eine Mitteilung über den Streitstand und gibt ihm die Möglichkeit, der Verfahren beizutreten.

- (2) ¹Treten die Beigeladenen dem Rechtsstreit bei, so sind ihnen die weiteren unterlagen ebenfalls zu übersenden. ²Zudem können sie eigene Anträge stellen und eigenen Vortrag tätigen.

§ 37 Verhandlung und Beweismittel

- (1) Sollten eine Verhandlung notwendig sein, so gilt § 15 entsprechend.
- (2) Hinsichtlich der Beweismittel gilt § 16 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Parteien die Beweismittel in den vorbereitenden Schriftsätzen zu benennen haben und das Gericht die Beweise nach Notwendigkeit und Beweiserheblichkeit erhebt.
- (3) Das Gericht entscheidet nach Beweislast.

§ 38 Entscheidungen und Zustellung

- (1) ¹Hinsichtlich der Entscheidungen gilt § 17 entsprechend. ²Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass es Verbandsintern gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kein Rechtsmittel gibt, ihnen aber der Weg zu den ordentlichen Gerichten offensteht.
- (2) Für die Zustellung gilt § 18 entsprechend, allerdings erfolgt eine Zustellung nur an die Parteien des Verfahrens und die Beigeladenen, die dem Rechtsstreit beigetreten sind.
- (3) Eine Veröffentlichung der Entscheidung erfolgt nicht.

2. einstweiliger Rechtsschutz

§ 39 einstweiliger Verfügung

- (1) Besteht besondere Eilbedürftigkeit, so kann eine Partei den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen.
- (2) Die antragstellende Partei hat den Sachverhalt und die besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft zu machen.
- (3) Duldet die Entscheidung keinerlei Aufschub und kann der Vorsitzende eine Entscheidung des vollständigen Gerichts nicht rechtzeitig herbeiführen, so kann der Vorsitzende die Entscheidung alleine treffen.

§ 40 Verfahren

- (1) §§ 32 bis 38 gelten entsprechend.
- (2) ¹Eine mündliche Verhandlung soll im Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz – wenn nötig – möglichst über Fernkommunikationsmittel erfolgen. ²Einer Zustimmung der Parteien bedarf es in diesem Fall entgegen § 5 Abs. 4 S. 3 nicht.

§ 41 Entscheidung

- (1) Das Gericht kann im Rahmen der einstweiligen Entscheidung einen Sachverhalt vorläufig bis zu einer endgültigen Entscheidung regeln.
- (2) Im Rahmen der Entscheidung ist eine Folgenabwägung zu treffen, wobei die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens sowie die Folgen für die Parteien und Dritte zu berücksichtigen sind.

§ 42 Rechtsmittel

- (1) ¹Gegen die einstweilige Verfügung bestehen keine Rechtsmittel. ²Eine Überprüfung der Entscheidung erfolgt im Rahmen des Hauptsacheverfahrens.
- (2) ¹Hat der Vorsitzende die einstweilige Verfügung gem. § 39 Abs. 3 alleine erlassen, so können die Parteien binnen einer Woche nach Zustellung eine Entscheidung durch das gesamte Gericht beantragen. ²Auf diese Frist sind die Parteien hinzuweisen.

- (3) ¹Die Parteien können gegenüber dem Vorsitzenden erklären, dass sie die einstweilige Entscheidung als endgültig akzeptieren. ²In diesem Fall erledigt sich die Hauptsache.

3. Kosten

§ 43 Kostenentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht trifft eine Kostenentscheidung.
- (2) ¹Die Kosten sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen. ²Bei teilweisen obsiegen oder unterliegen kann das Gericht die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen aufteilen, wobei es den Grad des Obsiegens und Unterliegens berücksichtigen soll.
- (3) ¹Notwendige Kosten der obsiegenden Partei sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen. ²Zu den notwendigen Kosten zählen nicht die Kosten der Inanspruchnahme einer rechtlichen Vertretung.
- (4) Die Beigeladenen tragen ihre Kosten immer selbst.
- (5) Das Gericht kann die Kosten niederschlagen, wenn diese nur in geringem Umfang anfallen oder dies nach den Umständen angemessen erscheint.
- (6) §§ 30 und 31 gelten entsprechend, wobei bei Streitigkeiten der Vorsitzende des Schiedsgerichts entscheidet.

IV. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Deutschen Fechterbund und den Landesfachverbänden und den Landesfachverbänden untereinander

§ 44 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten des DFB mit seinen Landesfachverbänden oder der einzelnen dem DFB zugehörigen Landesfachverbände untereinander.
- (2) Wird Das Schiedsgericht in diesem Zusammenhang tätig, so agiert es nur als Schlichter und trifft keine verbindlichen Entscheidungen.

§ 45 Verfahren

- (1) Beantragt der DFB oder einer seiner landesfachverbände beim Schiedsgericht eine Schlichtung, so soll der Antrag die Beteiligten, den zugrundeliegenden Sachverhalt und die den Sachverhalt belegenden Unterlagen enthalten.
- (2) ¹Der Vorsitzende stellt die Antragsschrift an den Antragsgegner zu und holt dessen Stellungnahme ein. ²Gleichzeitig fragt er an ob der Antragsgegner zu Schlichtung bereit ist.
- (3) ¹Lehnt der Antragsgegner eine Schlichtung ab endet das Schlichtungsverfahren. ²Der Vorsitzende teilt dies den Beteiligten mit.
- (4) ¹Erklären sich die Beteiligten zu Schlichtung bereit, wird das Verfahren durchgeführt. ²In diesem Fall gelten §§ 34, 36 und 37 entsprechend. ³Das Schiedsgericht soll möglichst versuchen mit den Beteiligten im Rahmen einer mündlichen Verhandlung eine Beilegung des Konfliktes herbei zu führen.
- (5) Haben beide Parteien der Schlichtung zugestimmt, verzichten sie gleichzeitig auf die Einrede der Verjährung bis zu einem Zeitpunkt sechs Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens.
- (6) ¹Ist der DFB nicht Beteiligter des Verfahrens, informiert ihn der Vorsitzende über das Verfahren. ²Eine vom Präsidium benannte Person kann an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen.

§ 46 Abschluss und Kosten

- (1) Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, macht das Gericht den Parteien einen Schlichtungsvorschlag.
- (2) Nehmen beide Parteien den Schlichtungsvorschlag an, ist dieser Verbindlich.
- (3) Lehnt eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, Endet das Verfahren.
- (4) Bei Abschluss des Verfahrens weist der Vorsitzende die Parteien auf die wiedereinsetzende Verjährung (vgl. § 45 Abs. 5) hin sowie die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte hin.
- (5) Ihre Kosten haben die Parteien im Rahmen des Schlichtungsverfahrens jeweils selbst zu tragen, die Kosten des Verfahrens tragen sie je zur Hälfte. § 31 gilt entsprechend.

V. Ausschluss von Mitgliedern bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht

§ 47 Zuständigkeit

- (1) Erfüllt ein Mitglied des DFB seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DFB nicht, so kann das Präsidium des DFB beim Schiedsgericht beantragen, das säumige Mitglied aus dem DFB auszuschließen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist nur zulässig, wenn die Rückstände erheblich sind und über einen langen Zeitraum offenstehen.

§ 48 Verfahren

- (1) ¹Der Vorsitzende leitet den Antrag den Antragsgegner zu. ²Dieser erhält Gelegenheit Einwände vorzubringen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 34, 36 und 37 entsprechend, sofern nicht in der Folge etwas anderes geregelt wird.
- (3) ¹Der Vorsitzende bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung oder einen Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht. ²Erfolgt bis zu diesem Termin eine Zahlung aller Ausstehenden Forderungen des DFB, so erledigt sich der Antrag.

§ 49 einstweilige Entscheidungen

- (1) Für die Dauer des Verfahrens kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums des DFB einige der Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds einstweilen suspendieren.
- (2) Es kann insbesondere:
 - a) das Stimmrecht des Betroffenen Mitglieds beim Fechttag oder in den Ausschüssen suspendieren;
 - b) das Recht zur Teilnahme der Vertreter des Mitglieds an Ausschüssen aussetzen;
 - c) das Rechts des Mitgliedes Dienstleistungen des DFB in Anspruch zu nehmen (z.B. Erteilung und Verlängerung von Trainerlizenzen) aussetzen.
- (3) Das Gericht kann nur die Maßnahmen treffen, die das Präsidium des DFB konkret beantragt hat.

§ 50 Entscheidung und Kosten

- (1) ¹Gibt das Gericht dem Antrag des Präsidiums des DFB statt, so schließt es das Mitglied aus dem DFB aus. ²Kann es dagegen keinen Verstoß gegen die Zahlungspflichten feststellen – insbesondere, weil eine Zahlung berechtigt verweigert wurde – weist es den Antrag ab.
- (2) ¹Hinsichtlich der Kosten gilt § 42 entsprechen. ²Kommt es jedoch nur deshalb nicht zu einem Ausschluss, weil die Zahlung nach § 48 Abs. 3 S. 2 erfolgt ist, so trägt das Mitglied die Kosten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Teil der Satzung und tritt mit Eintragung des Satzungsneubeschlusses aufgrund des Beschlusses des Fechtertags vom 26.3.2022 in Kraft.